

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6 und Abs. 2, § 40 Abs. 1,
§ 106 Abs. 1, § 107 Abs. 1 Satz 3; BetrVG 1952 § 68

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 112/74

Beschluß des BAG vom 18. Januar 1977

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 112/74

4 Ta BV 26/73 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
18. Januar 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1977 durch den Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Kehrman beschlossen:



- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. August 1974 - 4 Ta BV 26/73 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. In der Zeit vom 12. - 16. März 1973 veranstaltete die IG Chemie-Papier-Keramik (Antragstellerin) in K einen Lehrgang für Mitglieder von Wirtschaftsausschüssen mit folgender Tagesordnung:

Montag, 12. März 1973

Die Wirtschaftsordnung der BRD in den Grundzügen und die Position der Arbeitnehmer und Gewerkschaften - Marktwirtschaft - Globalsteuerung

Dienstag, 13. März 1973

Das Management der Unternehmen und die Techniken der Unternehmensplanung

- Konzentration - Unternehmensorganisation
- Planungstechniken

Mittwoch, 14. März 1973

Die Bedeutung des Wirtschaftsausschusses und der Umfang seiner Aufgaben

- Bestellung und Zusammensetzung
- der Katalog der Informationsrechte
- die erforderlichen Unterlagen
- die Aufarbeitung dieser Unterlagen

Donnerstag, 15. März 1973 vormittags

Fortsetzung des Themas

Donnerstag, 15. März 1973 nachmittags

Die Auswirkungen der Informationsrechte des Wirtschaftsausschusses für die übrigen Bereiche der Mitbestimmung und Mitwirkung des Betriebsrats

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



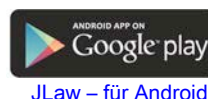
Freitag, 16. März 1973

Die Aufgaben und Möglichkeiten der Gewerkschaften zur Betreuung von Mitgliedern der Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte sowie von Mitgliedern der Wirtschaftsausschüsse und Arbeitnehmervertretern in Aufsichtsräten.

Der Betriebsrat der Antragsgegnerin beschloß, seinen stellvertretenden Vorsitzenden W , der bereits seit elf Jahren Mitglied des Wirtschaftsausschusses ist, zu diesem Lehrgang zu entsenden. Die Antragsgegnerin, die über diesen Beschluß unterrichtet wurde, lehnte die Übernahme der durch die Teilnahme W entstehenden Kosten ab. Die Kosten, die sich aus Bahnfahrkarte, Zehrgeld sowie Verpflegungs- und Übernachtungskosten für fünf Tage zusammensetzen und insgesamt 305,-- DM betragen, wurden daraufhin vorschußweise von der Antragstellerin übernommen. Der Beteiligte W hat seine Forderung an die Antragstellerin abgetreten.

Die Antragstellerin trägt vor, daß es sich bei dem Lehrgang um eine Schulungsmaßnahme im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG handle und deshalb die Antragsgegnerin die Kosten nach § 40 BetrVG tragen müsse. Sie beantragt festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, an die Antragstellerin DM 305,- zu zahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Lehrgang vom 12. - 16. März 1973 falle nicht unter Lehrgangsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 6, sondern allenfalls unter Schulungsmaßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 7 BetrVG. Die behandelten Themen seien für die Tätigkeit des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden im Wirtschaftsausschuß nicht erforderlich gewesen. Auch im Hinblick auf die lange erfolgreiche Tätigkeit des Beteiligten W im Betriebsrat und im Wirtschaftsausschuß sowie darauf, daß er bereits vor einigen Jahren an einer ähnlichen Schulung für Wirtschaftsausschußmitglieder teilgenommen habe, könne seine Schulung über die in der Tagesordnung genannten Themen nicht als erforderlich betrachtet werden.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und den Antrag zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. In formeller Hinsicht bestehen keine Bedenken.

1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt.

2. Die Beteiligten- und Antragsbefugnis der Antragstellerin sind gegeben. Der beteiligte stellvertretende Betriebsratsvorsitzende W hat, wie festgestellt, seine ihm angeblich gegenüber der Antragsgegnerin zustehende Forderung auf Erstattung der ihm durch die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten an die Antragstellerin abgetreten. Damit ist die Antragstellerin berechtigt, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

3. Der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende ist ebenfalls Beteiligter des Verfahrens. Bei Abtretungen der vorliegenden Art ist davon auszugehen, daß die Forderung nur erfüllungshalber abgetreten wird (vgl. Palandt, BGB, 35. Aufl., § 364 Anm. 3; BGB – RGRK, 12. Aufl., § 364 Anm. 5). In einem solchen Falle tritt die abgetretene Forderung neben die bisherige Forderung. Besteht etwa kein Anspruch auf Erstattung der Schulungskosten gegen die Antragsgegnerin, dann kann die Antragstellerin die ihr entstandenen Kosten gegenüber dem beteiligten stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden immer noch geltend machen. Der Beteiligte W wird daher von dem Ausgang des Verfahrens unmittelbar berührt.

Auch der Betriebsrat ist Beteiligter des Verfahrens. Es geht letztlich darum, ob er zu Recht die Teilnahme des Beteiligten W an der von der Antragstellerin durchgeführten Schulungsveranstaltung für erforderlich halten durfte.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. In der Sache selbst hat die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg

1. Das Landesarbeitsgericht ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats davon ausgegangen, daß zur Tätigkeit des Betriebsrats im Sinne des § 40 Abs. 1 BetrVG auch die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG gehört. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß entscheidend für die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung die Beantwortung der Frage ist, ob die in dieser Schulung vermittelten Kenntnisse für die Betriebsrattätigkeit erforderlich sind; dabei kann es sich sowohl um Grundwissen handeln, zu dem nach Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 auch das Wissen um dieses Gesetz gehören, als auch sog. Spezialwissen.

2. Im Gegensatz zu der Regelung des § 68 BetrVG 1952 ist der Wirtschaftsausschuß ein Beratungsgremium des Betriebsrats, er übt für den Betriebsrat eine Hilfsfunktion aus (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 108 Anm. 21). Seine Aufgaben haben sich gegenüber dem alten Gesetz sonst nicht geändert. Er hat mit dem Unternehmer die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten (§ 106 Abs. 1 BetrVG).

Nach § 107 Abs. 1 Satz 3 BetrVG sollen die Mitglieder des Ausschusses die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Im Regelfalle wird deshalb davon auszugehen sein, daß die Mitglieder des Ausschusses auch die notwendige und erforderliche Sachkenntnis haben, um die wirtschaftliche Lage des Unternehmers beurteilen zu können. Das schließt jedoch nicht aus, daß in Ausnahmefällen Mitglieder des Wirtschaftsausschusses einer besonderen Schulung bedürfen, um die ihnen kraft Gesetzes vom Unternehmer zu gebenden Informationen zu verstehen. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - (= AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) allerdings ausgeführt, daß die Anwendung des § 37 Abs. 6 BetrVG auf Mitglieder des Wirtschaftsausschusses nur in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder



aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses in Betracht kommt. Ob an dieser Rechtsprechung allgemein festzuhalten ist, kann hier dahinstehen. Der beteiligte stellvertretende Betriebsratsvorsitzende war, nach den von der Rechtsbeschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses, elf Jahre Mitglied des Wirtschaftsausschusses. Das Landesarbeitsgericht ist daher zu Recht davon ausgegangen, daß der Beteiligte W während dieser Zeit soviel Kenntnisse über die in dem Unternehmen anfallenden, im Wirtschaftsausschuß zu beratenden wirtschaftlichen Angelegenheiten erworben hat, daß es einer weiteren Schulung nicht mehr bedurfte. Der Sachvortrag der Antragstellerin gibt auch nichts dafür her, aus welchen Gründen die Teilnahme des Beteiligten W an der Schulungsveranstaltung etwa doch noch erforderlich gewesen sein sollte.

3. Nach dieser Sach- und Rechtslage und angesichts der Tatsache, daß der Beteiligte W bereits elf Jahre Mitglied des Wirtschaftsausschusses ist, hätte es einer näheren Darlegung bedurft, daß seine Teilnahme an der Schulung gleichwohl erforderlich war. Davon geht auch das Landesarbeitsgericht aus. Der das Beschlußverfahren beherrschende Untersuchungsgrundsatz entbindet nach der ständigen Rechtsprechung des Senats den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, die Tatsachen vorzutragen, die seiner Ansicht nach das mit dem Antrag verfolgte Begehren begründen. Auch im Beschlußverfahren ist es nicht Aufgabe der Tatsachengerichte, ohne ausreichenden Sachvortrag der Beklagten von sich aus Überlegungen anzustellen, ob möglicherweise ein anderer, von der Antragstellerin oder den Beteiligten nicht vorgetragener, Sachverhalt geeignet wäre, das mit dem Antrag erstrebte Begehren zu rechtfertigen (BAG 17, 165 [169] = AP Nr. 14 zu § 18 BetrVG; BAG AP Nr. 1 und Nr. 4 zu § 20 BetrVG 1972). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Demgemäß muß die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Auffarth

Richter Bichler befindet sich in Wendel
Kur und ist an der Unterschrift
verhindert.

Dr. Auffarth

Hümme

Kehrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

